

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Juni 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0226-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8869/J betreffend ""Medizinstudium Light" in Tirol", welche die Abgeordneten Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen am 6. April 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Abgesehen von einseitigen Informationen gibt es bisher über die Errichtung einer Medizinischen Privatuniversität in Tirol bzw. die Aufstockung der Medizin-Studiplätze an der Medizinischen Universität Innsbruck keine Gespräche im eigentlichen Sinn zwischen der Tiroler Landesregierung und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Einrichtung einer Medizinischen Privatuniversität ist bei entsprechender Akkreditierung zulässig. Um in Österreich als Privatuniversität tätig zu sein, bedarf es gemäß § 1 Privatuniversitätengesetz (PUG) einer Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befürwortet grundsätzlich jede Initiative, die zur Sicherung der Versorgung und des Gesundheitswesens in Österreich beiträgt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Eine Verpflichtung von Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer Privatuniversität zu einer „Erwerbstätigkeit in einem Tiroler Krankenhaus“ wäre zwischen dem Land Tirol und den Studierenden zu klären.

Antwort zu den Punkten 5, 7 und 8 der Anfrage:

Jede Privatuniversität muss gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 PUG eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein. § 10 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) sieht vor, dass jede Universität berechtigt ist, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 UG bedarf es bei Gründung von Gesellschaften und Stiftungen oder der Beteiligung an Gesellschaften einer Genehmigung durch den Universitätsrat. Bei den Regelungen zum Studienrecht im Universitätsgesetz wird u.a. angeführt, dass die Durchführung von Studien gemäß § 54 Abs. 9 UG auch gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes erfolgen darf und gemäß § 56 UG auch Universitätslehrgänge gemeinsam mit Privatuniversitäten durchgeführt werden dürfen.

Rechtliche Bestimmungen bezüglich der Information bzw. der Darstellung von Beteiligungen im Rechnungsabschluss finden sich in der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten, BGBl. II Nr. 349/2010.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Gemäß § 5 PUG dürfen einer Privatuniversität keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über

die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen.

Im Zuge der Akkreditierung als Privatuniversität bzw. bei der Akkreditierung von Studiengängen wird von der AQ Austria auch die Finanzierung geprüft. Sofern eine Beteiligung einer öffentlichen Universität vorliegt, wird besonderes Augenmerk auf das Finanzierungsverbot des Bundes gelegt. Seitens der beteiligten öffentlichen Universitäten ist darzulegen, dass diese Finanzierungen nicht auf Zuwendungen des Bundes beruhen, sondern auf Drittmitteln oder selbsterwirtschafteten Einnahmen.

Antwort zu den Punkten 9 bis 12 der Anfrage:

Dazu ist auf die in der Anlage angeschlossenen Stellungnahmen der öffentlichen Universitäten inklusive der Donau-Universität Krems zu verweisen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Aus Bundessicht ist es erfreulich, dass auch Bundesländer in den hochschulischen Bildungssektor investieren. So stellen die privatrechtlich organisierten Fachhochschulen ein gutes Beispiel einer arbeitsteilig organisierten Hochschullandschaft dar. Die bundesweite Steuerung im Fachhochschulbereich erfolgt in Form von Zuteilungen neuer Studienplätze nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren und Genehmigung der Finanzierungsverlängerungen von bestehenden Studiengängen durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis der Fachhochschulfinanzierungs- und -entwicklungspläne. In den jährlichen Förderungsverträgen, vereinbart zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den einzelnen Fachhochschulen, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung der Förderung festgelegt sowie auf Studiengangsebene die einzelnen geförderten neuen und bestehenden Studienplätze angeführt.

Bei den Privatuniversitäten ist eine bundesweite Steuerung durch die bundesweit qualitätssichernde Tätigkeit der AQ Austria sowie durch den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 25 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) gewährleistet. Die zitierte Bestimmung legt fest, dass die Genehmigung der Akkreditierungsentscheidung dann zu versagen ist, wenn die durch das Board der AQ Austria getroffene Entscheidung gegen das HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Dies war bislang noch nicht erforderlich. Festzuhalten ist, dass dieser Genehmigungsvorbehalt für alle Akkreditierungsentscheidungen gilt und somit Fachhochschulen und Privatuniversitäten betrifft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlagen

